

19.06.2020

# Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz**

zu dem  
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/7367

## 2. Lesung

**Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten  
(Gefahrtiergesetz - GefTierG NRW)**

**Berichterstatlerin:** Abgeordnete Dr. Patricia Peill

### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/7367 - wird abgelehnt.

Datum des Originals: 19.06.2020 /Ausgegeben: 20.06.2020

## Bericht

Der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7367 – wurde vom Plenum in seiner Sitzung am 20. September 2019 an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss überwiesen.

Laut Bericht der Landesregierung erfreue sich die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in Privathaushalten seit Jahren zunehmender Beliebtheit und rücke nicht zuletzt durch einzelne spektakuläre Vorfälle mit umfangreicher Berichterstattung durch die Medien immer wieder in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Auch wenn der Markt mittlerweile etwas stagniere, würden sich viele Menschen – belegbar durch die Verkaufszahlen im Tierhandel und auf entsprechenden Tierbörsen – in nach wie vor großem Umfang Tiere anschaffen, die aufgrund ihrer Beißkraft, Körperkraft oder Giftwirkung, verbunden vielfach mit einem Mangel oder nur sehr geringen Grad an Domestizierbarkeit, objektiv eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und anderen Tieren darstellten. Im Falle des Entweichens solcher Tiere aus der Obhut ihrer Besitzerinnen oder Besitzer müssten Ordnungs- und Rettungskräfte mit teilweise erheblichem Personal- und Sachaufwand tätig werden, um durch die unsachgemäße Haltung gefährlicher Tiere verursachte Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten in Privathaushalten, aber auch andernorts, könne zu einer erheblichen Gefährdung der Haltungspersonen, unbeteiligter Personen sowie der Einsatzkräfte führen. Für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten sei der Abschluss einer Haftpflichtversicherung bislang nicht erforderlich. Opfer von Vorfällen mit gefährlichen Tieren erhielten daher bei Mittellosigkeit der Halterin oder des Halters keinen Ersatz für die ihnen entstandenen materiellen und immateriellen Schäden.

Die dargestellte Problematik bestehe grundsätzlich bundesweit. Einige Länder hätten in den vergangenen Jahren sonderordnungsrechtliche Regelungen erlassen, um der geschilderten Gefahrenlage angemessen und wirkungsvoll begegnen zu können. Zuletzt hätten im Juni 2011 das Land Thüringen und im Mai 2013 die Hansestadt Hamburg jeweils ein neues Gesetz nebst einer Durchführungsverordnung zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren erlassen. Nordrhein-Westfalen habe sich zu einem Zentrum der Haltung exotischer Tiere in Deutschland entwickelt und sei zugleich ein Bundesland, in dem eine Vielzahl großer Tierbörsen stattfinde, so z. B. die weltweit größte Reptilienbörse „Terraristika“ in Hamm, die derzeit vier Mal pro Jahr veranstaltet würde. Zusammen mit dem faktisch nicht kontrollierbaren Internethandel lasse diese Situation befürchten, dass weiterhin von einer erheblichen Zahl nicht sachkundiger Haltungen von gefährlichen Tieren in Nordrhein-Westfalen ausgegangen werden müsse, so dass ein Eingreifen des Gesetzgebers erforderlich sei.

Die komplexe Problematik der durch die private Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten begründeten Gefahren sei durch Erlass eines formellen Landesgesetzes zu regeln. Die Haltung besonders gefährlicher Tierarten, die eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und das Leben von Menschen darstellen, sei für Privatpersonen und grundsätzlich auch für Gewerbetreibende (mit Ausnahme der in § 1 Absatz 3 ausdrücklich bezeichneten Bereiche) zu verbieten. Von diesem Haltungsverbot könnten durch Erteilung einer Haltungserlaubnis für bestimmte Tierarten bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden. Durch gesetzliche Haltungsbeschränkungen und -vorgaben, insbesondere Anzeigepflichten in Bezug auf weniger gefährliche Tiere, werde sichergestellt, dass die zuständigen Behörden zukünftig Kenntnis über die Personen, Örtlichkeiten und Umstände der Haltungen derartiger Tiere besitzen und in die Lage versetzt würden, notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich treffen zu können.

Fortbestand der Eingriffsmöglichkeiten lediglich auf Basis des allgemeinen Ordnungsrechts mit der Folge, dass Maßnahmen zur Gefahrenabwehr stets erst dann getroffen werden können, wenn im einzelnen Fall bereits eine Gefahr vorliegt oder sich sogar schon realisiert hat und gegebenenfalls erhebliche Schäden eingetreten sind. Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung auf der Grundlage des § 26 des Ordnungsbehördengesetzes reicht nicht aus, weil die Bedrohung mit Strafe bei Zuwiderhandlungen die Schaffung eines entsprechenden Landesgesetzes voraussetzt. Auch die Schaffung von Ordnungswidrigkeitstatbeständen, in denen ein Bußgeld oberhalb der gesetzlichen Schwelle des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten angedroht wird, bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Dem Land würden Kosten durch die Durchführung von Erlaubnisverfahren in Einzelfällen, die Prüfung und Anerkennung von sachverständigen Stellen sowie die Beratung und Unterstützung der zuständigen Kreisordnungsbehörden entstehen. Hierfür sollen vier neue Stellen beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eingerichtet werden. Die entstehenden Mehrkosten würden durch die Einführung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes weitgehend ausgeglichen. Die Unterbringung sichergestellter, beschlagnahmter, eingezogener oder abgegebener Tiere erfolge in der Verantwortung des Landes, das zu diesem Zweck Kapazitäten zur Verfügung stellen werde. Hierzu sei geplant, die Auffangstation des LANUV in Metelen auszubauen, um den Anforderungen des Gefahrtiergesetzes gerecht zu werden. Darüber hinaus entstünden Kosten für die Beauftragung Dritter mit der Unterbringung gefährlicher Tiere, die nicht in der Auffangstation Metelen untergebracht werden könnten.

Es würden sich Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung ergeben, da eine neue kommunale Aufgabe in Form einer Überwachungszuständigkeit einschließlich der Durchführung von Anzeigeverfahren begründet werde. Es sei nicht zu erwarten, dass die den Kommunen durch das neue Gesetz entstehende Mehrbelastung die im Konnexitätsausführungsgesetz festgelegte Bagatellschwelle überschreiten würde.

Auswirkungen auf kleinere und mittlere Unternehmen seien durch das Gesetzesvorhaben kaum zu erwarten.

Der Anwendungsbereich des Gesetzentwurfs umfasse grundsätzlich auch Tierhaltungen durch Gewerbetreibende. Ausgenommen hiervon seien allerdings sämtliche Gewerbetreibende, bei denen die Tierhaltung einen wesentlichen Bestandteil des Geschäftsbetriebes darstellt und die insoweit über eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 des Tierschutzgesetzes verfügen. Abgesehen von diesen Ausnahmen erscheine es jedoch gerechtfertigt, Personen, die sich als Gewerbetreibende gefährliche Tiere anschaffen, ohne dass ein unmittelbarer Zusammenhang mit der ausgeübten gewerblichen Tätigkeit besteht, nicht anders zu behandeln als Privatpersonen.

Von den Auswirkungen des Gesetzes betroffen sein würden letztlich nahezu ausschließlich Betriebe, die – aufgrund bestehender Genehmigungen erlaubterweise – gewerblich mit gefährlichen Tieren wildlebender Arten handeln würden. Diesen Betrieben würde aufgrund der Haltungsverbote und -beschränkungen möglicherweise – je nach Ausrichtung des Angebotes – ein Teil des bisherigen Marktes entzogen. Am gesamtwirtschaftlichen Aufkommen dürften solche Betriebe nur einen zu vernachlässigenden geringen Anteil ausmachen.

## Beratungsverfahren und Abstimmung

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7367 – in seiner Sitzung am 23. April 2020 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

In seiner Sitzung am 16. März 2020 hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine schriftliche Anhörung zu diesem Gesetzentwurf und einem weiteren Gesetzentwurf der Landesregierung – **Drucksache 17/8297** – durchgeführt. Es wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:

Stellungnahme 17/2433 – People for the Ethical Treatment of Animals  
Stellungnahme 17/2319 – Europäischer Tier- und Naturschutz  
Stellungnahme 17/2322 – Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände NRW  
Stellungnahme 17/2307 – Universität Bonn  
Stellungnahme 17/2327 – Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen  
Stellungnahme 17/2346 – Serum-Depot Berlin;  
Stellungnahme 17/2361 – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde  
Stellungnahme 17/2374 – Pro Wildlife e.V.  
Stellungnahme 17/2432 – Deutsche Arachnologische Gesellschaft (DeArGe)  
Stellungnahme 17/2494 – Animal Public  
Stellungnahme 17/2492 – RAS-Zoo gGmbH  
Stellungnahme 17/2544 – Deutscher Tierschutzbund; Landestierschutzverband NRW

In seiner Sitzung am 10. Juni 2020 hat der Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz diesen Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/7367 – abschließend beraten und mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Dr. Patricia Peill  
Vorsitzende